

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von klassischen Fahrzeugen

CARISMA Classic Motor Cover - Stand September 2017

Als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation) sind hier Sonderregelungen für den Versicherungsvertrag Ihres klassischen Fahrzeugs beschrieben.

Beteiligte Versicherungsgesellschaften

XL Insurance Company SE Direktion für Deutschland, Hopfenstraße 6, 80335 München

Württembergische Versicherung AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart

Der Vertragsabschluss erfolgt über die Carisma Assecurateur GmbH, Hamburg, mit der Mitversicherungsgemeinschaft für klassische Fahrzeuge (Oldtimer, Youngtimer, neuzeitliche Klassiker, Premium Cars). Die an der Mitversicherungsgemeinschaft beteiligten Versicherungsgesellschaften sind:

Name der Gesellschaft	Beteiligungsanteil	Versicherungsnummer
XL Insurance Company SE Direktion für Deutschland	60%	802/V90802002488
Württembergische Versicherung AG	40%	801/V90801006186

Alleiniger Ansprechpartner für Sie ist als Vertreter der Versicherer die Carisma Assecurateur GmbH, Herrengraben 3, 20459 Hamburg, Fax: +49 (0) 40 4011337-99, E-Mail: info@carisma.auto. Die Carisma Assecurateur GmbH ist von den beteiligten Gesellschaften bevollmächtigt, Versicherungsscheine und sonstige den Vertrag betreffende Dokumente auszufertigen. Ferner Willenserklärungen entgegenzunehmen, das Beitragsinkasso abzuwickeln und die Schadenregulierung mit verbindlicher Wirkung für die beteiligten Gesellschaften durchzuführen.

[1] Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer XL Insurance Company SE, Direktion für Deutschland, und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

[2] Der führende Versicherer ist von dem beteiligten Versicherer Württembergische Versicherung AG ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von der Württembergische Versicherung AG als verbindlich anerkannt. Dies gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

[3] Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf den beteiligten Versicherer auszudehnen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt [2] Satz 2 nicht

Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A. Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A 1. Was ist versichert?

Als Erweiterung des Abschnitts A.2.1.2.d der AKB (Nachträglich angebaute Fahrzeug- und Zubehörteile / Spezialaufbauten und Ausrüstungen) bestätigen wir Ihnen den Fortfall der dort genannten Entschädigungsbeschränkung auf 5.000 EUR, wenn die betreffenden Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeugs bereits Berücksichtigung gefunden haben.

Als mitversichert gelten alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die im Kaufpreis enthalten oder in einem Gutachten erfasst sind, soweit sie sich innerhalb der im Versicherungsschein angegebenen Adresse befinden und dort dem Zugriff Dritter entzogen sind, sowie alle demontierten Fahrzeugteile, die während Reparatur oder Restaurierung fachgerecht in der Werkstatt untergebracht sind und dort dem Zugriff Dritter entzogen sind. Kein Versicherungsschutz wird gewährt, soweit der Schaden unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert ist.

A 2. Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Als Erweiterung des Abschnitts A.2.2 der AKB (Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?) bestätigen wir Ihnen den Versicherungsschutz auch durch die nachfolgend ergänzten Ereignisse:

Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transportmittelunfall

Versichert sind Schäden während der Beförderung des versicherten Fahrzeugs auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall oder die Unfallvermeidung des sich in Fahrt befindlichen Transportmittels entstehen, ferner Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs durch betriebsfremde Personen sowie der Verlust des Fahrzeugs, soweit und solange das Fahrzeug auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportfahrzeug transportiert wird. Mitversichert sind auch Schäden durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 2% der Versicherungssumme, mindestens 500 EUR, höchstens 1.000 EUR, es sei denn, im Rahmen der Teilkasko gilt eine höhere Selbstbeteiligung als vereinbart. Schäden, die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung des Transports entstehen, sind nicht versichert.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, ab dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf dem Transportfahrzeug abgestellt ist. Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das versicherte Fahrzeug das Transportfahrzeug verlassen hat. Schäden, die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung des Transports entstehen, sind nicht versichert.

Transport bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen

Ist das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt (bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, außerhalb der Saison), gelten Schäden als versichert, die sich während der Beförderung des Fahrzeugs auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportmittel ereignen und Schäden, die beim Auf- und Abladen des Fahrzeugs eintreten, sowie Schäden, die durch einen Unfall oder die Unfallvermeidung des sich in Fahrt befindlichen Transportmittels entstehen. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 2% der Versicherungssumme, mindestens 500 EUR, höchstens 1.000 EUR, es sei denn, im Rahmen der Teilkasko gilt eine höhere Selbstbeteiligung als vereinbart. Schäden, die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung des Transports entstehen, sind nicht versichert.

Transport auf einer Fähre

Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereinbruch in die Fähre oder das Schiff,

- Überbordgehen infolge schweren Unwetters,
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zu Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).
- Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie Grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-Grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach den Abschnitten A.2.6 oder A.2.8 der AKB entschädigt werden.

Hilfeleistungsschäden im Fahrzeuginnenraum

Versichert sind Schäden und Verschmutzungen im Fahrzeuginnenraum durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird, und zwar auch dann, wenn diese durch Helfer und Rettungskräfte verursacht werden.

A 3. Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung, Verlust oder Beschädigung?

In Abänderung der Abschnitte A.2.6.1 (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) und A.2.8.1 (Reparatur) und A.2.14 (Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? der AKB ersetzen wir den Schaden bis zur Höhe des Marktwerts Ihres Fahrzeugs am Tag des Schadens, höchstens jedoch die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme des Fahrzeugs ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung durch Wertsteigerung.

Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist gilt:

- Dieser Wert ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren.
- Der darin festgestellte Wert bildet in jedem Fall die Leistungsgrenze.
- Ist das Gutachten noch nicht 3 Jahre alt, wird die Leistungsgrenze bei einer Marktwertsteigerung auf 130 Prozent des dokumentierten Wertes angehoben.
- Liegt uns am Tag des Schadens kein Wertgutachten vor, bildet der als Versicherungssumme vereinbarte vorläufige Marktwert die Leistungsgrenze. Von der Entschädigung wird die zusätzliche Selbstbeteiligung gem. Abschnitt A.4 dieser Sonderbedingungen abgezogen.

Der Begriff "Marktwert" ersetzt in allen folgenden Abschnitten der AKB den Begriff "Wiederbeschaffungswert", z B. in A.2.6.3 und A.2.20.1

Die Höchstentschädigung (Versicherungswert) ist abweichend von Abschnitt A.2.14 der AKB (Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?) beschränkt auf den Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung, wie folgt beschrieben:

Versicherungswert ist der im Versicherungsschein angegebene Wert des Fahrzeugs. Er ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Vorsorgeversicherung: Ist das Gutachten nicht älter als 3 Jahre, wird die Höchstentschädigung bei einer Wertsteigerung auf bis zu 130 Prozent des im Gutachten dokumentierten Werts angehoben. Liegt uns am Tag des Schadens kein Wertgutachten vor, bildet der als Versicherungssumme vereinbarte vorläufige Versicherungswert die Höchstentschädigung. Hiervon wird die zusätzliche Selbstbeteiligung gem. Abschnitt A.4 dieser Sonderbedingungen abgezogen.

In Abänderung des Abschnitts A.2.16.1 ersetzen wir

- Treibstoff und Betriebsmittel bis maximal 500 EUR.
- Wiedererlangungskosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Wiederbeschaffung von abhandengekommenen oder nicht wieder aufbaubaren Fahrzeugen entstanden sind (z.B. Reise- und Transportkosten, Zoll, Gebühren und Sicherheitskosten, Überführung, Abmeldung und Zulassung) bis maximal 500 EUR.
- Mitgeführte Sachen und persönliche Gegenstände bis maximal 2.500 EUR, die bei Beschädigung oder Zerstörung im Fahrzeug mitgeführt sowie vom Fahrzeugführer oder von den Mitfahrern getragen wurden, wenn am Fahrzeug ein versicherter Schaden entstanden ist; gestohlene Sachen müssen sich im vollständig verschlossenen Fahrzeug (bei Motorrädern in einem fest verbundenem und abgeschlossenen Behältnis) befinden haben oder mit dem Fahrzeug zusammen entwendet worden sein; nicht versichert sind: Alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements sowie persönlicher Liebhaberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten; alle Arten von elektronischen Geräten (Computer, Laptop, mobile Medien- und Navigationsgeräte und mobile Telefone einschließlich deren Installation, Halterung sowie nicht fest eingebauter Freisprecheinrichtungen etc.), Software und Handelswaren sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen.
- Sicherheitsbekleidung bis maximal 500 EUR, sofern die Beschädigung oder Zerstörung der Sicherheitsbekleidung des Lenkers und der durch diesen mitgeführte Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des versicherten Motorrads stand; als Sicherheitsbekleidung gelten alle der Sicherheit dienenden und vom Lenker und Mitfahrer getragenen Kleidungsstücke wie Helm, Kombi oder Jacke und Hose mit Protektoren, Stiefel und Handschuhe; diese Aufzählung ist abschließend; nicht versichert sind: rein optische Beschädigungen, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird.
- Bis maximal 500 EUR für bereits gezahlte Startgelder zu Oldtimerfahrten und -veranstaltungen, wenn das versicherte Fahrzeug auf Grund eines versicherten Schadensfalls nicht teilnehmen kann und keine Rückerstattung durch den Veranstalter erfolgt.

A 4. Selbstbeteiligung bei Totalverlust durch Diebstahl oder Brand

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.15 der AKB (Selbstbeteiligung) gilt bei Totalverlust durch Diebstahl oder Brand und Explosion:

Ist für die Dokumentation des Marktwerts die Erstellung eines Gutachtens vorgesehen und liegt dieses am Tag des Schadens nicht vor, erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 10 % des als Versicherungssumme vereinbarten vorläufigen Marktwerts, sofern der Tag des Schadens mindestens 6 Monate nach dem Versicherungsbeginn liegt.

A 5. Was ist nicht versichert?

Fahrveranstaltungen und Fahrten auf Motorsportstrecken:

In Ergänzung zu Abschnitt 2.19.2 der AKB (Rennen) gilt: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für:

- Gleichmäßigkeitsfahrten, die eine Fahrerlizenz voraussetzen;
- Gleichmäßigkeitsfahrten mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h;
- Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter auf abgesperrten Strecken;
- jegliche Fahrten, auch s.g. Touristenfahrten, auf Motorsport-Rennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring, Monza, Spa-Francorchamps etc.) oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter, sowie auf Flugplätzen und bei allen Wettbewerben im Gelände, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, jeweils einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten.

Unter diesen Ausschluss fallen nicht:

- Gleichmäßigkeitsfahrten, die keine Fahrerlizenz voraussetzen, mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von bis 50 km/h auf öffentlichen Straßen und Rennstrecken und wenn sie als untergeordnete Etappe in eine Gesamtveranstaltung für ausschließlich klassische Fahrzeuge eingebunden sind, jeweils einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten im Rahmen der Veranstaltung;
- Fahrten auf einer besonders gesicherten, markierten oder abgesperrten Verkehrsfläche im Rahmen eines professionell angeleiteten Fahrsicherheitstrainings für ausschließlich klassische Fahrzeuge auf einer Renn- oder Teststrecke, einem ehemaligen Flughafen oder ähnlichem. Es gilt bei Beschädigung oder Zerstörung durch einen Unfall eine besondere Selbstbeteiligung in Höhe von 25% der Entschädigung, mindestens jedoch in Höhe von 12.500 EUR, es sei denn, es ist individuell eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart.

Bestimmungswidrige Verwendung

In Ergänzung zu Abschnitt D.1.1 der AKB (Vereinbarer Verwendungszweck) besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Traktoren / landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Anhängern / Aufliegern oder sonstigen ehemals gewerblichen Fahrzeugen, die bei einer Nutzung entsprechend der ursprünglichen Bestimmung dieser Fahrzeugarten eingetreten sind. Zum Beispiel bei Transport, Beförderung, Bearbeitung.

Eine Nutzung zu Vorführzwecken im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fällt nicht unter diesen Ausschluss.

B. Ruheversicherung

In Abänderung von Abschnitt H.1.6 der AKB (Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung) besteht Versicherungsschutz auch während eines Transports des versicherten Fahrzeugs auf fremder Achse (einschl. dem Auf- und Abladen) sowie bei vorübergehendem Abstellen außerhalb eines Einstellraumes oder umfriedeten Abstellplatzes. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 2% der Versicherungssumme, mind. 500 EUR, höchstens 1.000 EUR, es sei denn, im Rahmen der Teilkasko gilt eine höhere Selbstbeteiligung als vereinbart.

Hinweis: Das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen während des Zeitraums außerhalb der Saison.

C. Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr klassisches Fahrzeug gelten

C 1. Verminderung der Entschädigung bei fehlender Wegfahrsperre

Eine Verminderung der Entschädigung bei Diebstahl mangels elektronischer Wegfahrsperre (siehe Abschnitt A.2.6.2 der AKB) nehmen wir nicht vor.

C 2. GAP-Deckung

Die Regelungen zur GAP-Deckung bei Leasingfahrzeugen (siehe Abschnitt A.2.7 der AKB) finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von klassischen Fahrzeugen.

C 3. Schadenfreiheitsrabatt-System

Das Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB wird auf Versicherungsverträge von klassischen Fahrzeugen nicht angewendet.

C 4. Anhänge

Die Anhänge 1 (Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System) und 5 (Berufsgruppen) der AKB gelten nicht für Versicherungsverträge von klassischen Fahrzeugen.

Ausland-Schadenschutz für Schäden, die andere Ihnen mit einem Kraftfahrzeug im Ausland zufügen

D. Der Ausland-Schadenschutz ist Bestandteil des Vertrags über die Kfz-Haftpflichtversicherung.

D 1. Was ist versichert?

Auf einer Fahrt mit Ihrem Fahrzeug im Ausland hat ein anderer Sie durch den Gebrauch seines Kraftfahrzeugs in einen Unfall verwickelt.

1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden, der dadurch entsteht, dass

- Ihr Fahrzeug beschädigt oder zerstört wird,
- Sie oder die mitversicherten Personen nach 2 verletzt oder getötet werden,
- Ihre Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen, wenn Sie gegen den Unfallverursacher oder seinen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer begründete Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts haben.

1.2 Anstelle des am ausländischen Unfallort geltenden Rechts wenden wir deutsches Recht an, d. h., wir entschädigen Sie so, als habe sich der Unfall in Deutschland ereignet und als sei der Unfallverursacher bei uns versichert gewesen. Nur die straßenverkehrsrechtliche Haftung beurteilen wir nach dem Recht des Unfallortes.

1.3 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass das Fahrzeug des Unfallverursachers im Geltungsbereich nach D.5 zum Verkehr zugelassen ist.

1.4 Der Versicherungsschutz gilt auf allen Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach D.5 bis zu fortlaufend 12 Wochen.

D 2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer, die berechtigten Insassen, den Halter und den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

D 3. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen- und Sachschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Fahrzeugs vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Leistungen Dritter

3.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht bei der Leistungsverpflichtung eines privaten Kranken- oder Pflegeversicherers.

3.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

D 4. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

D 5. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Der Ausland-Schadenschutz gilt nicht für Deutschland.

D 6. Was ist nicht versichert?

Rennen, Geschwindigkeitstest und spezielle Fahrveranstaltungen

6.1 In Ergänzung zu Abschnitt 2.19.2 der AKB (Rennen) gilt: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht darüber kein Versicherungsschutz für:

- Gleichmäßigkeitsfahrten, die eine Fahrerlizenz voraussetzen;
- Gleichmäßigkeitsfahrten mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h;
- Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter auf abgesperrten Strecken;
- Fahrveranstaltungen, bei denen eine Teilnahme nur mit gültiger FIA-Fahrerlizenz möglich ist;
- Fahrveranstaltungen, bei denen Ihr Fahrzeug als Pace-Car verwendet wird;
- jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring etc.) oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter, sowie auf Flugplätzen und bei allen Wettbewerben im Gelände, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;

jeweils einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Staatsgewalt

6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Besondere Bedingung zu den Sonderbedingungen SB1 für die Kfz-Versicherung von klassischen Fahrzeugen

Sofern besonders vereinbart, gelten als Ergänzung zu Abschnitt A.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den oben aufgeführten Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von klassischen Fahrzeugen die nachfolgenden Regelungen für den Versicherungsvertrag Ihres klassischen Fahrzeugs

All-Risk-Deckung (Allgefahrendeckung)

Für Ihr Fahrzeug besteht Versicherungsschutz unabhängig von den in den Abschnitten A.2.2 und A.2.3 der AKB beschriebenen Ereignissen, sofern nicht die nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse vorliegen.

Weiterhin kein Versicherungsschutz besteht für:

- Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Korrosion, Oxydation, Rost) oder Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb;
- Schäden durch thermische Probleme (insbesondere durch Kühl- oder Schmiermittelmangel) sofern nicht als Folge von Kollision, Brand, Ungezieferfraß oder Tierbiss;
- Motor- und Getriebeschäden durch Fehlbedienung.

Zusätzlich gelten die in Abschnitt A.2.19 der AKB (Was ist nicht versichert?) bzw. Abschnitt A.5 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von klassischen Fahrzeugen beschriebenen Ausschlüsse.